

# Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

50. Jahrgang

6. Juni 2024

Nr. 7

---

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	<b>Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2024</b>	1

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Warstein mit Beschluss vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	81.741.273 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.503.524 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	87.503.524 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.698.357 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.061.421 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.184.891 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.136.119 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.028.084 €

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 3.000.000 €

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 10.180.300 €

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.762.251 €

und

die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €  
festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 €  
festgesetzt.

**§ 6<sup>1</sup>**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                      |          |
|-----|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                          |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 730 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf                                                     | 460 v.H. |

**§ 7**

Haushaltssicherungskonzept  
(entfällt)

**§ 8**

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer - im Übrigen der Rat der Stadt Warstein.

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen in uneingeschränkter Höhe,
- b. Aufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 500.000 €,

---

<sup>1</sup> Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Warstein eine Hebesatzsatzung erlassen hat. Der Rat der Stadt Warstein hat diese in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen.

- c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung von zweckbestimmten Einzahlungen und Erträgen erforderlich sind,
  - d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 50.000 €.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 03.05.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen) öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.warstein.de](http://www.warstein.de) im Internet verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 04.06.2024

In Vertretung

gez.

( R e d d e r )

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer